

inPuncto.

Kapitalmarkt. Vertrieb. Recht.

TOP-Thema

Das kleine 1 x 1 der Informationsblätter

Die Vorgaben der FinVermV
ab 01. Januar 2013

Seite 4-5

Werbe- und Vertriebsmaterial

Verschärfte WpHG-Anforderungen
für Emittenten und Anbieter
von Vermögensanlagen

Seite 3

Neue Anzeigepflichten für Wertpapier-Dienst- leistungsunternehmen

Regelungen der WpHG-
Mitarbeiteranzeigeverordnung
ab 01. November 2012

Seite 6-7

Investmentclubs

BaFin ändert Verwaltungspraxis

Seite 9

Das informative Mandantenmagazin von



GK-law.de
Gündel & Katzorka Rechtsanwälte GmbH

Liebe Leserinnen und Leser,

2

Herzlich Willkommen



TOP-Thema unserer **inPuncto.-Ausgabe 02/2012** ist „Das kleine 1 x 1 der Informationsblätter“. Wir erläutern für **Vermittler und Berater** in Sachen **Vermögensanlagen** die ab 01. Januar 2013 einschlägigen Informations- und Dokumentationspflichten – angefangen bei statusbezogenen Informationen, über Risikoauflärung und Weitergabe von Informationsblättern bis hin zu Zuwendungen und Beratungsprotokoll.

Für **Emittenten und Anbieter** gelten mit der Einstufung von Vermögensanlagen als Finanzinstrumente seit 01. Juni 2012 die WpHG-Anforderungen an Werbe- und Vertriebsmaterial. Wir geben Ihnen einen Überblick.

In der **Rubrik Wertpapiere** beleuchten wir die Anforderungen der WpHG- Mitarbeiteranzeigerordnung, die für Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen ab 01. November 2012 zu beachten sind.

Und last but not least berichten wir im Bereich **Beratungspraxis** über den aktuellen Status Quo der Diskussion um das „Wie“ einer gesetzlichen Regelung der Honorarberatung. Außerdem gehen wir ein auf die Änderungen der BaFin-Verwaltungspraxis in Sachen Erlaubnisfreiheit von Investmentclubs.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ihre **Christina Gündel**
Rechtsanwältin und PR-Referentin
GK-law.de

in Puncto

Themenübersicht

Vermögensanlagen

Verschärfte WpHG-Anforderungen an Werbe- und Vertriebsmaterial

TOP-Thema: FinVermV: Das kleine 1 x 1 der Informationsblätter

Wertpapiere

Neue Anforderungen der WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung

Beratungspraxis

Honorarberatung - der Status Quo im Juli 2012

Erster Nachruf auf Investmentclubs

Referenzen

Seite

3

4-5

6-7

8

9

10-11

Verschärfte Anforderungen an Vertriebsmaterial für Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen



Was bislang nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Vertrieb von Aktien, Anleihen und Investmentfonds galt, ist seit 01. Juni 2012 mit der Einstufung von Vermögensanlagen als Finanzinstrumente auch für Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen Pflicht. Das bedeutet, sie müssen Werbematerialien wie Produktflyer entsprechend den Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 31 Abs. 2 WpHG und § 4 WpDVerOV) gestalten, wenn der Vertrieb über Institute erfolgt. Ab 01. Januar 2013 gilt dies für alle Vertriebe nach der FinVermV.

Bei der Erstellung von Werbematerial sind folgende Erfordernisse zu beachten:

■ Eindeutig, redlich und nicht irreführend

Vertriebsmaterial ist nur dann redlich, eindeutig und nicht irreführend, wenn es für den angesprochenen Kundenkreis verständlich und eindeutig als Werbemitteilung erkennbar ist. Das Material darf nicht in Widerspruch zu anderen dem Kunden übermittelten Informationen stehen und muss entsprechend der allgemeinen Aufbewahrungspflicht gemäß § 34 Absatz 3 WpHG fünf Jahre aufbewahrt werden.

■ Ausgewogene Darstellung der Chancen und Risiken

Das betrifft den Umfang wie auch die drucktechnische Gestaltung. Unzulässig ist die Betonung unwesentlicher und das Verschweigen wesentlicher Informationen und Sachverhalte.

■ Vergleich mit anderen Wettbewerbern

Die Darstellung muss aussagekräftig und ausgewogen sein, für den Vergleich herangezogene Quellen sowie wesentliche Fakten und Hypothesen müssen angegeben werden.

■ Aussagen zu einer früheren Wertentwicklung

Diese dürfen nicht im Vordergrund der Informationen stehen. Sie müssen geeignete Angaben zur Wertentwicklung enthalten, die sich auf die unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre beziehen, in denen das Finanzinstrument angeboten, der Finanzindex festgestellt oder die Wertpapierdienstleistung erbracht worden

sind. Angaben über eine längere Zeit müssen in Zwölfmonatsabschnitten erfolgen. Liegen Informationen über weniger als fünf Jahre vor, müssen Angaben zu dem gesamten Zeitraum gemacht werden, der sich mindestens auf zwölf Monate erstrecken muss.

Außerdem ist ein Hinweis erforderlich, dass frühere Wertentwicklungen kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen sind.

■ Steuerliche Behandlung

Ebenfalls aufgenommen werden muss der Hinweis, dass die steuerliche Behandlung grundsätzlich von den persönlichen Verhältnissen des Kunden abhängig ist und künftigen Änderungen unterworfen sein kann.

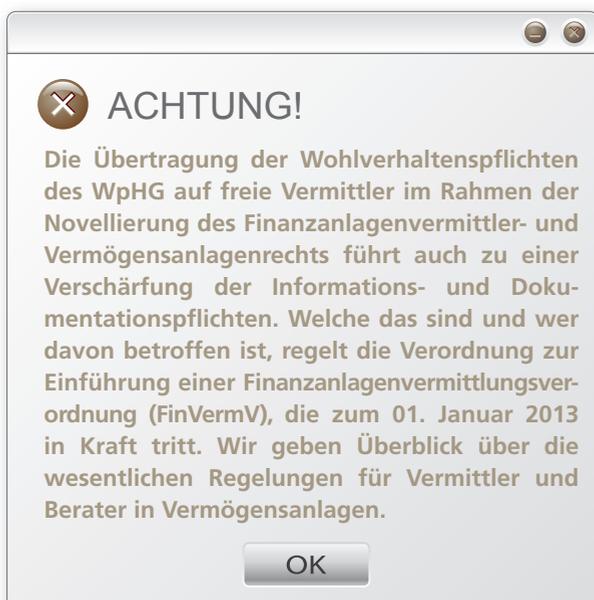
■ Vermögensanlagen-Informationsblatt

- » Erstellung des VIB durch den Anbieter
- » Pflicht zur Hinterlegung bei der BaFin zusammen mit dem Verkaufsprospekt
- » Keine Billigung des VIB durch die BaFin
- » Aktualisierungspflicht für die Dauer des öffentlichen Angebots
- » Neu: Haftungsgrundlage für fehlerhafte VIB in § 22 VermAnlG
- » Neuer Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen VIB-Pflichten (Erstellung, Hinterlegung, Aktualisierung) in § 26 FinVermV
- » Umfang von maximal drei Seiten
- » Angaben zur Art der Vermögensanlage
 - Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte
 - mit der Vermögensanlage verbundene Risiken
 - Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge sowie
 - mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen
- » Ziel: Bestmögliche Vergleichbarkeit zu anderen Vermögensanlagen und Finanzinstrumenten

■ Nennung der zuständigen Behörde

Es darf grundsätzlich beim Adressaten der Werbe- und Vertriebsunterlagen nicht der Eindruck entstehen, dass die Produkte oder die Dienstleistung seitens der Behörde gebilligt oder genehmigt worden sind.

FinVermV: Das kleine 1 x 1 der Informationsblätter



Wann gilt die FinVermV bzw. wer ist FinVermV-Vermittler?

Die FinVermV findet auf alle Vermittler Anwendung, die ab dem 01. Januar 2013 eine Erlaubnis nach § 34f GewO benötigen. Betroffen sind diejenigen, die ausschließlich die Anlage- und Abschlussvermittlung für Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 des Vermögensanlagengesetzes erbringen. Sie fallen in den Ausnahmereich des § 2 Abs. 6 Nr. 8 e) KWG. Bei den vermittelten Produkten muss es sich also entweder (1) um Anteile handeln, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, z.B. KG-Anteile, (2) Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), (3) Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds, (4) Genussrechte oder (5) Namensschuldverschreibungen.

Zweitmarktvermittler Der Gesetzeswortlaut des § 2 Absatz 6 Nr. 8 e) KWG normiert den KWG-Ausnahmereich für die ausschließliche Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen. Damit ist nicht nur die Vermittlung zwischen Kunden und Erstanbietern von Vermögensanlagen KWG-erlaubnisfrei, sondern nach unserer Einschätzung auch die Vermittlung zwischen Kunden und Anbietern auf dem Zweitmarkt. Eine offizielle Verlautbarung der BaFin steht hierzu noch aus.

Informations- und Dokumentationspflichten: Reiner Vermittler oder Berater?

In welchem Umfang Informations- und Dokumentationspflichten gelten, richtet sich nach der erbrachten Dienstleistung bzw. kann je nach erbrachter Dienstleistung unterschiedlich sein:

» Statusbezogene Informationspflichten

Für **Berater und Vermittler** gilt: Nach § 12 FinVermV sind vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung der vollständige Name, Angaben zu Firmen der Personenhandels-gesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als Geschäftsführender Gesellschafter tätig ist, die betriebliche Anschrift und Kontaktdaten, wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer mitzuteilen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 GewO in Verbindung mit § 11a Absatz 11 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt. Ebenfalls genannt werden müssen Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungs- oder Beratungsleistungen angeboten werden, wie auch die Anschrift der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 GewO zuständigen Behörde sowie die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist.

Diese Informationen dürfen auf Wunsch des Anlegers **mündlich** übermittelt werden, müssen aber **nachträglich in Textform** zur Verfügung gestellt werden.

» Risikoaufklärung

Berater und Vermittler müssen rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts dem Anleger **in Textform** – zulässig **auch in standardisierter Form** - Informationen zu den Anlage- Risiken zur Verfügung stellen.

Das betrifft die **spezifischen Risiken** einer Finanzanlage, Preisschwankungen, Marktbeschränkungen und mögliche Verbindlichkeiten. In der Darstellung der **Kosten und Nebenkosten** sind Angaben zum Gesamtpreis, den Gebühren, Provisionen, Entgelten und Auslagen zu machen – oder, wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, über die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises.

Im Hinblick auf **Interessenkonflikte** gelten gemäß § 13 Abs. 5 FinVermV gegenüber dem WpHG abgeschwächte Pflichten. Das bedeutet, auch der 34f- Vermittler muss den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf In-



Interessenkonflikte, die durch die eigene Tätigkeit oder die von Mitarbeitern (z.B. eigene Beteiligung an vermittelten Anlagen) entstehen können, hinweisen. Im Unterschied zu § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 WpHG gibt es in § 13 FinVermV aber keine Organisationspflichten zur Vermeidung von Negativauswirkungen solcher Interessenkonflikte.

» Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

Sämtliche Informationen, die vom **Berater und Vermittler** an den Anleger weitergegeben werden, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Das heißt, wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden, indem etwa Unwichtiges betont und Wichtiges verkürzt dargestellt wird. Werbemitteilungen müssen als solche erkennbar sein (§ 14 FinVermV).

Vermögensanlagen-Informationsblatt Für ab dem 01. Juli 2012 eingereichte Prospekte gilt: Der Emittent muss ein genau auf das Produkt zugeschnittenes Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gleichzeitig mit dem Prospekt bei der BaFin zur Billigung einreichen. Das VIB soll - auf drei Seiten zusammengefasst - alle wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise enthalten. **Anlageberater** sind verpflichtet, dieses VIB dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss des jeweiligen Geschäfts zur Verfügung zu stellen (§ 15 FinVermV). Unklarheit besteht insoweit für Prospekte, die vor dem 01. Juli bei der BaFin eingereicht wurden.

Der **Anlageberater** ist gemäß § 16 Absatz 1 FinVermV dazu verpflichtet, dem Anleger eine für seine Ziele **geeignete Anlage** zu empfehlen. Voraussetzung ist die Einholung erforderlicher Informationen vorab. Dazu gehören die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen. Liegen erforderliche Informationen nicht vor, darf der Anlageberater keine Anlageempfehlung abgeben.

Den **Anlagevermittler** trifft demgegenüber gemäß § 16 Absatz 2 FinVermV lediglich die Pflicht zur Beurteilung der

Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger. Das bedeutet, er informiert sich darüber, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Ist das nicht der Fall, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. **Hinweis und Information** können **in standardisierter Form** erfolgen. Ein Durchführungsverbot besteht nicht.

» Zuwendungen

34f-GewO-Berater und Vermittler dürfen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn sie haben Art und Umfang der Zuwendung dem Anleger vor Abschluss des Vertrags umfassend und verständlich offen gelegt und die Zuwendung steht einer ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen.

» Beratungsprotokoll

Der **Anlageberater** muss gem. § 18 Absatz 1 Satz 1 FinVermV über die Anlageberatung ein schriftliches Protokoll erstellen. Eine Abschrift ist dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts zur Verfügung zu stellen. Der Anleger hat diesbezüglich einen Herausgabeanspruch. Eine sog. elektronische Abschrift des Protokolls ist nur dann ausreichend, wenn sich der Anleger ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Erfolgt in solchen Fällen der Abschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls, so muss der Berater ihm gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 ausdrücklich für den Fall von Protokollfehlern ein **Rücktrittsrecht** einräumen. **Frist:** innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls. Ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht muss auch im Protokoll vermerkt werden.

Gemäß § 23 FinVermV sind sämtliche Aufzeichnungen **fünf Jahre** auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Neue Anforderungen der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung

Ab dem 01. November 2012 müssen Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen Mitarbeiter in der Anlageberatung sowie Vertriebs- und Compliance-Beauftragte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gegenüber der BaFin anzeigen. Einzelheiten regelt die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) des Bundesministeriums der Finanzen.

Voraussetzung für den legalen Einsatz des Mitarbeiters ist neben der Anzeige bei der BaFin dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit.

Sachkunde

Für **Anlageberater** sind theoretische und praktische Kenntnisse im Hinblick auf die Kundenberatung erforderlich – beginnend bei der Ermittlung des Bedarfs und entsprechenden Lösungsmöglichkeiten, über die Produktdarstellung und Information, bis hin zur Vorbereitung von Besuchen, Kundenkontakt und -betreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Serviceerwartungen. Darüber hinaus muss er mit rechtlichen Grundlagen (also Vertragsrecht, Wertpapier- und Investmentrecht) und fachlichen Grundlagen der Anlageberatung (Funktionsweise der Finanzinstrumente, Kosten) vertraut sein. Dementsprechend leitet sich beispielsweise aus der Position eines Geschäftsleiters, die gemäß § 33 Abs. 2 KWG Kenntnisse der Geschäfte und Leitungserfahrung voraussetzt, nicht automatisch die erforderliche Sachkunde ab. Als „geeignete“ Nachweise gelten in der Verordnung enumerativ aufgezählte Abschluss- und Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls ergänzt etwa durch Stellenbeschreibungen oder Schulungsbescheinigungen.

Vertriebsbeauftragte müssen gemäß § 34d Abs. 2 WpHG außerdem über Kenntnisse der gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben und deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung verfügen.

Besonders anspruchsvoll sind die Anforderungen an **Compliance-Beauftragte**, in deren Verantwortungsbereich umfassende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsaufgaben fallen. Sie müssen sich – von der Organisation und den Zuständigkeiten der BaFin, über sämtliche Arten von Wertpapier-Dienstleistungen und Wertpapier-Nebendienst-



leistungen, die von ihnen ausgehenden Risiken bis zur Funktionsweise und Risiken der Finanzinstrumente – mit allem auskennen. Darüber hinaus müssen sie mögliche Interessenkonflikte erkennen können und mit verschiedenen Ausgestaltungen von Vertriebsvorgaben sowie der Organisation von Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen vertraut sein – Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und aktueller Rechtsprechung inklusive.

»**Alte Hasen**«: Vermutet wird die Sachkunde bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter tätig sind (bei Einreichung der Anzeigen bis zum 1. Mai 2013) oder die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen (§ 53b KWG) erworben haben, die die Anlageberatung erbringen. Außerdem werden bestimmte Berufsqualifikationen im Katalog des § 4 WpHGMAAnzV genannt, bei denen die nötige Sachkunde als gegeben angesehen wird.

Zuverlässigkeit

Im Gesetz findet sich lediglich eine Negativdefinition. Als unzuverlässig gilt, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn der anzeigepflichtigen Tätigkeit entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher, einer Insolvenzstrafat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund von Verstößen entsprechend der Bestimmungen des § 38 WpHG rechtskräftig verurteilt wurde.

Anzeigen

Die BaFin erfasst alle Anzeigen in einem behördeninternen Datenregister. Die Anzeigen nach § 34d WpHG müssen unter Verwendung des von der BaFin bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens, der „Meldeplattform“, übermittelt werden. Mit der Erstanzeige wird jedem Mitarbeiter eine alphanumerische Kenn-Nummer (BaFin-ID) zugeteilt. Alle angezeigten Daten werden für fünf Jahre nach der Beendigungsanzeige zum Jahresende gespeichert.

» Die Erstanzeige muss gemäß § 8 der Verordnung enthalten:

- die Bezeichnung der Vorschrift in § 34d WpHG, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt,
- die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
- Familienname, Geburtsname, Vorname, Tag und Ort der Geburt des Mitarbeiters,
- den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
- bei Anlageberatern zusätzlich: den Namen des für den angezeigten Mitarbeiter direkt zuständigen Vertriebsbeauftragten.

Änderungen müssen binnen eines Monats durch eine Änderungsanzeige eingereicht werden. Außerdem muss die Beendigung der Betrauung mit einer anzeigepflichtigen Tätigkeit angezeigt werden.

Anzeigen von **Beschwerden** gegen einen Anlageberater aufgrund seiner Tätigkeit gegenüber dem Unternehmen müssen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang angezeigt werden, wobei mehrere Beschwerden unter Beachtung dieser Frist zusammengefasst werden können. Eine solche Beschwerdemeldung muss enthalten:

- das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen erhoben worden ist,
- den Namen des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist und die dem Unternehmen mitgeteilte eindeutige alphanumerische BaFin-ID,
- gegebenenfalls die Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstigen Organisationseinheit, der der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Anlageberatung, die Anlass der anzuzeigenden Beschwerde war, zugeordnet war oder für welche er zu diesem Zeitpunkt überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausgeübt hat.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auf den Internetseiten der BaFin ist ein Informationsblatt zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister abrufbar.





Honorarberatung – der Status Quo im Juli 2012

Im Juli 2011 legte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ein 10-Punkte-Papier für eine gesetzliche Regelung der Honorarberatung vor. Zielsetzung ist mehr Kostentransparenz und eine Minimierung der Falschberatung durch die Schaffung einer Alternative zum Provisionsmodell. Die Regelungen sollen auf alle drei Produktgruppen von Finanzdienstleistungen anwendbar sein.

Im Januar 2012 brachte die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag ihren Antrag „Honorarberatung fördern – Verbraucherschutz stärken“ ein. Im Wesentlichen deckt sich der Vorschlag mit dem des BMELV, es gibt aber kleine, durchaus sehr praxisrelevante Unterschiede.

Die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst:

Qualifikation

Das BMELV untergliedert den Regelungskatalog in Teilbereiche für Versicherungs-, Anlage- und Darlehensberater. Qualifikationen sollen jeweils entsprechend praktiziertem Beratungsfeld ausreichend sein. Ein neu zu schaffender sog. Finanzberater soll dagegen alle drei Produktbereiche abdecken können. Die SPD preferiert den generell für alle drei Teilbereiche qualifizierten Honorarberater.

Vergütung

Vorgesehen ist eine ausschließliche Vergütung des Honorarberaters durch den Kunden. Vor Abschluss des Beratungsvertrags ist der Kunde über die Höhe der verlangten Vergütung zu informieren. Nachgedacht wird seitens des BMELV über die Einführung gesetzlicher Vergütungsregelungen, ähnlich denen für Rechtsanwälte und Architekten. Die Opposition will Honorarberater auf Stundenbasis vergüten.

Provisionen

Vorschlag des Ministeriums ist die Berechtigung und Verpflichtung zur Durchleitung der Provision an den Kunden. Dies wird gegenüber einer Verpflichtung zu Nettotarifen als besser mit der marktwirtschaftlichen Ordnung vereinbar angesehen.

Vermittlung

Die Tätigkeit des Honorarberaters soll neben der abstrakten Beratung auch die Vermittlung eines konkreten Finanzprodukts umfassen. Die SPD möchte Nettotarife flächendeckend für alle Produkte, auf deren Grundlage der Honorarberater vermitteln darf. Im Sinne einer Neutralität des Honorarberaters darf dieser allerdings keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Vermittlung erlangen – weder vom Produkthanbieter noch von einem Dritten.

Aufsicht

Die Opposition ist für eine BaFin-Aufsicht für Honorarberater. Das nach Beratungsbereichen selektierende BMELV will zumindest den Finanzberater der Aufsicht der BaFin unterstellen. Unklar ist, ob eine Regulierung im Gewerbebereich oder Kreditwesengesetz erfolgen soll.

Steuerliche Behandlung

Angestrebt wird beiderseits eine umsatz- und einkommenssteuerliche Gleichbehandlung von Honorarberatern und Versicherungsmaklern

Information der Öffentlichkeit

Beide Seiten sehen es als wesentliche Aufgabe an, Kosten und Nutzen der Beratung und des Produkts in der Öffentlichkeit klar zu kommunizieren. Generell wird in der Branche langfristig mit einer Etablierung der Honorarberatung neben der provisionsvergüteten Beratung gerechnet.



Erster Nachruf auf Investmentclubs

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im März dieses Jahres ihre Hinweise zur Erlaubnisfreiheit von Investmentclubs überarbeitet. Dabei wurden vor allem die Bedingungen verschärft, unter denen die Tätigkeit eines Investmentclubs und seines Geschäftsführers grundsätzlich erlaubnisfrei ist.

Bislang herrschte Übereinstimmung in Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis dahingehend, dass Investmentclubs mit mehr als 50 Mitgliedern und/ oder einem Anlagevolumen, das 500.000 Euro überschreitet, dann nicht unter die KWG-erlaubnispflichtige Anlageverwaltung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11) fallen, wenn ein lizenzierter Portfolioverwalter mit der Geschäftsführung betraut ist.

Nun ändert die BaFin offenbar ihre Verwaltungspraxis –

contra legem



Im Ergebnis gilt es nun also Folgendes zu beachten, andernfalls droht eine Untersagungsverfügung seitens der Finanzdienstleistungsaufsicht:

Selbst bei Einschaltung eines lizenzierten Portfolioverwalters besteht eine Erlaubnispflicht des Clubs gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG, wenn die vorgegebene Anzahl von 50 Mitgliedern oder des Volumens in Höhe von 500.000 Euro überschritten wird. Der Verwalter darf künftig auch nicht mehr im Gesellschaftsvertrag genannt werden.

Das Merkblatt finden Sie auf der BaFin-Homepage unter folgendem Link:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_110609_investmentclubs.html



Referenzen

Mezzanine Fonds	Notiz im Entry Standard	Expansionsfinanzierung
 <p>Bank für Sozialwirtschaft</p> <p>BFS Mezzanine Fonds GmbH & Co. KG, Köln</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung I. + II. KG-Fonds ✔ Prospekterstellung ✔ Strukturierung Finanzierung der Zielgesellschaften 	 <p>Bob Mobile AG, Düsseldorf</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospektprüfung (Aktien) ✔ Billigungsverfahren / BaFin 	 <p>ECO</p> <p>ECO Schulte GmbH & Co. KG, Menden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussschein ✔ Prospekterstellung ✔ Billigungsverfahren / BaFin
Projektfinanzierung	Windenergie	Expansionsfinanzierung Bank- und Finanzrecht
 <p>ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Prospekterstellung Inhaberschuldverschreibungen EnergieZins 2008 (2004), EnergieZins 2010, 2012, 2017 (2005) ✔ Prospekterstellung Genussscheine 2008 ✔ Prospektgenehmigung / BaFin 	 <p>ENOVA Zweite Offshore Projektbeteiligungs GmbH Bunderhee</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Begleitung BaFin-Verfahren 	 <p>fin@nzoptimierung.de Der innovative Discountbroker.</p> <p>fin@nzoptimierung.de Discountbroker AG, Northeim</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Genussschein ✔ Mitarbeiterbeteiligung ✔ Erlaubnisnachtrag § 32 KWG
Expansionsfinanzierung Bank- und Finanzrecht	Projektfinanzierung	Windenergie
 <p>HAC Vermögensmanagement AG, Halstenbek</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung stille Beteiligung als Kernkapital ✔ M & A ✔ Prospekterstellung Prospektgenehmigung / BaFin lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung 	 <p>juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Strukturierung Inhaberschuldverschreibungen Regio Energie I Festzins 2016 Regio Energie I Festzins 2020 ✔ Prospekterstellung ✔ Billigungsverfahren / BaFin ✔ lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung 	 <p>Lacuna AG, Regensburg</p> <ul style="list-style-type: none"> ✔ Erstellung Fonds-Prospekte Windpark Feilitzsch Windpark Trogen 2 ✔ Begleitung BaFin-Verfahren

Kapitalerhöhung M&A	Expansionsfinanzierung	Windenergiefonds
 <p>NEK Energy Consult AG, Braunschweig</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Prospekterstellung (Aktien) ✓ Transaktionsbegleitung bei Übernahme durch Kofler Energies AG 	 <p>NOVATEC BIOSOL AG, Karlsruhe</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung Inhaberschuldverschreibung Serie 2010/2015 ✓ Prospekterstellung ✓ Billigungsverfahren / BaFin 	 <p>RBI-Raiffeisen Bauträger- und Immobilien GmbH, Lorup</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Begleitung BaFin-Verfahren
Expansions- und Projektfinanzierung	Bank- und Finanzrecht	Expansionsfinanzierung
 <p>Ranf Unternehmensgruppe, Bad Mergentheim</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung Beteiligungen ✓ Emissionsbetreuung Ranft Solar I bis Ranft Solar VI 	 <p>Swiss Private Broker (Deutschland) GmbH, Düsseldorf</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Erlaubnis Antrag § 32 KWG ✓ lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung 	 <p>TECE GmbH, Emsdetten</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung Genussrechte ✓ Prospekterstellung ✓ Prospektgenehmigung / BaFin
Bank- und Finanzrecht	Expansionsfinanzierung Bank- und Finanzrecht	Projektfinanzierung
 <p>Timberland Gruppe, Krefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung Genussrecht ✓ Prospekterstellung ✓ lfd. bankaufsichtsrechtliche Betreuung 	 <p>TOP Vermögensverwaltung AG, Itzehoe</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung Genussrechte als Ergänzungskapital (KWG) ✓ Prospekterstellung ✓ Prospektgenehmigung / BaFin ✓ MiFID - Umsetzung 	 <p>KiriFonds Deutschland I und II, Bonn</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Strukturierung I. + II. KG-Fonds ✓ Prospekterstellung ✓ Prospektgenehmigung / BaFin ✓ lfd. kapitalmarktrechtliche Betreuung



GK-law.de

Gündel & Katzorke Rechtsanwälts GmbH

Impressum:

Herausgeber

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**

Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 443-43

Fax: +49 551 443-30

E-Mail: info@gk-law.de

Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung

**Dr. Matthias Gündel
Björn Katzorke**

Konzeption & Redaktion

Christina Gündel

Druck

Goltze Druck GmbH & Co. KG

Hans-Böckler-Straße 7

37079 Göttingen